

Wie soll das Pressdelikt in einem schweizerischen Strafgesetzbuche behandelt werden?

Autor(en): **David, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **13 (1894)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Correferat

von

Dr. HEINRICH DAVID, Strafgerichtspräsident in BASEL.

Wie soll das Pressdelikt in einem schweizerischen Strafgesetzbuche behandelt werden?

Erklärung der Abkürzungen.

- Baumgarten = Das System der pressrechtlichen Verantwortlichkeit von Dr. Isidor Baumgarten in Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. V.
- Berner = Lehrbuch des deutschen Pressrechtes von Dr. Albert Friedrich Berner.
- von Bülow = Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs von Reichsgerichtsrath Freiherrn von Bülow in Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft.
- Celliez et Le Senne = Loi de 1881 sur la Presse par MM. Henry Celliez et Charles le Senne.
- Fabreguettes = Traité des Infractions de la Parole de l'Écriture et de la Presse par M. P. Fabreguettes.
- Glaser = in Verhandlungen des 6^{ten} deutschen Juristentages, Bd. I.
- John = in Verhandlungen des 6^{ten} deutschen Juristentages, Bd. I.
- Kloepfel = Das Reichspressrecht von Dr. P. Kloepfel.
- von Liszt = Das Reichs-Pressrecht von Dr. Franz von Liszt.
- Löning = Die Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs von Dr. Richard Löning.
- Oetker = Zur Lehre von den Pressvergehen. I. Die juristische Natur der Pressvergehen von Dr. Fr. Oetker in Archiv für Gemeines Deutsches Strafrecht von Goldammer.
- Oetker Haftung = Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs von Dr. Fr. Oetker.
- Paccaud = Du Régime de la Presse en Europe. et aux Etats-Unis par Auguste Paccaud.

Schmid = Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen von Robert Schmid.

Stooss = Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts von Karl Stooss. Bd. I.

§ 1. Einleitung.

Ohne einen, wenn auch nur kurzen Blick auf die Geschichte der Pressgesetzgebung geworfen zu haben, ist es unmöglich, an die Frage der Behandlung der Pressdelikte in einem Strafgesetze von der richtigen Seite heranzutreten.

Die Vorschriften gegen die Presse führten nicht, wie wir das heutzutage verstehen, einen Kampf gegen das Verbrechen; sondern ihre Spitze richtete sich vielmehr gegen die freie Meinungsäusserung.

Diese erschien der kirchlichen und staatlichen Gewalt gleich gefährlich. Die Leichtigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Büchern, welche die Erfindung der Buchdruckerkunst zur Folge hatte, erregte gar bald bei den kirchlichen Autoritäten Bedenken. Diese zuerst suchten durch das Mittel der Censur die Verbreitung von Irrlehren zu verhüten (Kloepfel S. 14). Bemerkenswert sind die Bullen Alexander's VI. vom Jahre 1501 und Leo's X. vom Jahre 1515. „Nos itaque“, sagt Leo X., „ne id, quod in Dei gloriam et fidei augmentum ac bonarum artium propagationem salubriter est inventum, in contrarium convertatur ac Christi fidelium saluti detrimentum pariat, super librorum impressione curam nostram habere fore auximus, ne de caetero cum bonis seminibus spinæ coalescant, vel medicinis venena intermiscantur.“ Demnach musste in Zukunft jedes neu erscheinende Buch in Rom vom päpstlichen Vikar und dem Magister Sacri Palatii, in andern Staaten oder Diöcesen aber vom Bischof oder einem andern vom Bischof bestellten Gelehrten, sowie vom Inquisitor für Ketzerei genau geprüft und gebilligt werden. Ungehorsam gegen diese Anordnungen zog Verbrennung der Bücher, eine Strafe von 100 Dukaten und Exkommunikation nach sich. „Ac demum in gravescente contumacia taliter, per episcopum suum, vel vicarium nostrum respectivè, per omnia

juris remedia castigetur, quod alii ejus exemplo similia minime attentare praesumant“ (Berner S. 7 u. ff.).

Indessen zögerte der Staat nicht lange, in die Fuststapfen der Kirche zu treten. In Frankreich brachten es die Sorbonne und die Universität von Paris, erschreckt durch die Wirkung reformatorischer Schriften, dazu, dass Franz I. im Jahre 1534 durch ein Edikt die Ausübung des Buchdruckergewerbes unter Androhung der Todesstrafe verbot. Das Verbot konnte allerdings nicht aufrecht erhalten werden; der König musste sich herbeilassen, zwölf Buchdruckern die Erlaubnis zu geben: „pour imprimer, à Paris, les livres approuvés et nécessaires au besoin de la chose publique.“ (Fabreguettes S. VII.) Dieser Stand der Dinge, gekennzeichnet durch eine strenge Handhabung der Censur, sowie durch Massregelungen der Buchdrucker und Buchhändler erhielt sich bis zur französischen Revolution. Schwere Strafen, zeitweise die Todesstrafe, trafen diejenigen, welche die Censurgebote in irgend einer Art und Weise umgingen. (Klöppel S. 45.) Unter Ludwig XIV sagte La Bruyère: „Un homme né chrétien et français est fort embarrassé pour écrire, les grands sujets lui étant interdits et les petits lui étant défendus.“ (Fabreguettes S. X.)

Im Jahre 1741 wurden für jeden Zweig menschlichen Wissens, Theologie, Jurisprudenz, Naturgeschichte, Chemie, Anatomie u. s. w., sowie für das gesammte Zeitungswesen eine bestimmte Zahl königlicher Censoren ernannt, welche jedes neu erscheinende Werk zu prüfen hatten. Der Druck, welcher auf dem Geistesleben der Nation lastete, war unerträglich. Voltaire sagte: „Sans l'agrément du roi vous ne pouvez penser.“ Der Gelehrte Duclos soll im Jahre 1770 einen Vortrag mit den Worten eingeleitet haben: Messieurs parlons de l'éléphant, c'est la seule bête un peu considérable dont on puisse parler en ce temps-ci sans danger. (Fabreguettes S. XI und XII.)

Kein Wunder, dass die Vorkämpfer der französischen Revolution in der Pressfreiheit ihr Ideal erblickten. Mirabeau verteidigte sie mit den beredten Worten: „Le vrai re-

mède à tous les maux, c'est la liberté de la presse, née de cet art tutélaire de l'imprimerie, ce dépôt impérissable des connaissances humaines qui doit être à jamais la consolation du sage, la lumière des peuples, l'effroi des tyrans. Sans la liberté de la presse il ne peut exister ni instruction ni constitution.“ Die Konstitution vom Jahre 1791 verwirklichte in der That dieses Ideal in der von dem Herzoge von Larocheffoucauld vorgeschlagenen Bestimmung: „La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.“ (Celliez et le Senne S. 7 und 8.)

In den blutigen Wirren der Revolution gieng dieser Grundsatz bald unter. Die Vorschrift des ersten Kaiserreichs war: „Il est défendu de rien écrire contre l'intérêt de l'Etat et contre l'intérêt de l'empereur.“ Beschränkung der Zahl der Buchdrucker, die, wie die Buchhändler, einen Eid leisten mussten, nichts zu drucken oder zu verkaufen, was den Pflichten der Unterthanen gegen den Herrscher oder dem Interesse des Staates Eintrag thun könnte; eine durch die Minister und die Präfekten geleitete Censur; die Einschränkung der Zahl der politischen Zeitungen auf eine in jedem Departement, ausser demjenigen der Seine, das waren die Zeichen der Zeit. (Kloppel S. 51; Fabreguettes S. XVI und Berner S. 42.)

Die folgenden Jahre brachten mit einem häufigen Wechsel der Regierungen die verschiedensten Pressgesetze, die Pressfreiheit vom Jahre 1791 brachten sie nicht. „Il y a autant de lois de la presse qu'il y a eu de gouvernements en France depuis cinquante ans; quelques-uns même en ont édicté plusieurs pour corriger celles de la veille par celle du lendemain; tous les ont soigneusement adoptées à leur principe et les ont subordonnées à ce qu'ils regardaient comme leur salut. (Eugène Pelletan bei Celliez und Le Senne S. 17.)

Unter Ludwig XVIII. trat an Stelle der Censur das Erfordernis obrigkeitlicher Ermächtigung zur Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften. Doch wurde dieses System bald

(1819) mit demjenigen der Kautionen, welche die Eigentümer oder Herausgeber jeder Zeitung oder periodischen Druckschrift zu stellen hatten, vertauscht. Die Regierung Karl's X. schwankte zwischen diesen beiden Systemen. Unter dem Bürgerkönigtum hatten die den Zeitungen und Zeitschriften auferlegten Kautionen eine bedenkliche Höhe erreicht. In Paris hatte jede mehr als zweimal wöchentlich erscheinende Zeitung 100,000 Franken baar zu hinterlegen. Das zweite Kaiserreich vereinigte im Dekret vom 17. Februar 1852, ohne allerdings die Censur einzuführen, alle möglichen Machtmittel in ein Bündel, um mindestens die periodische Presse zu bevormunden. „La censure officielle n'existait pas en apparence mais elle était suppléée par un cautionnement énorme, par la nécessité de l'autorisation préalable indispensable à la constitution du journal et personnelle au directeur, au rédacteur en chef, au gérant. Avec cela, les avertissements, les suspensions par la voie administrative, c'est-à-dire discrétionnaire, et au besoin de la juridiction correctionnelle.“ (Fabreguettes S. XVII u. ff.; einlässlich bei Kloepfel S. 51 u. ff.)

Als die Republik gegen das Ende der siebenziger Jahre an die Aufgabe herantrat, ein Pressgesetz zu erlassen, hatte sie mit nicht weniger als 42 verschiedenen, die Presse betreffenden Gesetzen aufzuräumen. (Celliez et Le Senne S. 694.) Die Verhältnisse und Anschauungen waren unterdessen andere geworden, daher war es ein Gebot der Notwendigkeit, neuen Grundsätzen Raum zu schaffen. Dementsprechend verwirft das Gesetz vom 29. Juli 1881 jede Massregel, welche, wie Censur, Kautionen und Autorisation, sowie Beschränkungen des Buchdrucker- und Buchhändlergewerbes, den Charakter der Prävention tragen würde. Blosser Repression gegen den Missbrauch der Presse bildet die Regel, welche das Gesetz befolgt. Besonders aber war es dem Gesetzgeber darum zu thun, das Recht der freien Meinungsäußerung zu sichern. Hiemit hatte es seine eigene Bewandtnis.

Solange eine strenge Censur die Verbreitung von Meinungen, die eine Regierung jeweils als gefährliche ansah,

von vorne herein zu unterdrücken im Stande war, bedurfte es keiner besonderen Strafvorschriften, die durch das Mittel der Strafverfolgung vor der Veröffentlichung staats- oder religionsfeindlicher Tendenzen abzuschrecken ermöglichten.

Erst die Zeiten nach der Censur nahmen ihre Zuflucht zu Verbrechensbegriffen, die als *délits de tendance*, *délits de doctrine*, *d'opinion* bezeichnet werden. „So wurde unter Strafe gestellt, den König für die Handlungen seiner Regierung zu tadeln oder verantwortlich zu machen, sich öffentlich als Anhänger einer andern als der verfassungsmässigen Regierungsform zu bekennen, einem Andern als dem Könige und seinen Erben Rechte auf den Thron beizulegen oder sich als Republikaner zu bekennen, ja nur Wunsch, Hoffnung oder Drohung des Sturzes der verfassungsmässigen Monarchie oder der Herstellung der entthronten Dynastie auszudrücken; endlich jeder Angriff gegen das Eigentum, den Eid, die den Gesetzen schuldige Achtung; jede Verteidigung von Handlungen, die nach dem Gesetze Verbrechen oder Vergehen sind; jede Aufreizung zum Hass unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen.“ (Klöppel S. 57, zum Gesetz v. Jahr 1835.) Solche und ähnliche Bestimmungen wurden wiederholt aufgestellt. Das sollte nun anders werden. Das neue Gesetz sollte kein Asyl mehr bieten: „à aucun délit de doctrine, de tendance, à aucun délit purement politique.“ Lisbonne, der Berichtstatter zum Entwurfe des Gesetzes von 1881, führt folgende Delikte auf, welche zur Zeit des Entwurfs und nach den Grundsätzen desselben zu beseitigen waren: La provocation à la désobéissance aux lois; l'outrage à la morale publique ou religieuse; l'outrage aux religions reconnues par l'Etat; l'attaque contre la liberté des cultes; l'attaque contre la constitution; l'excitation à la haine ou au mépris du gouvernement; l'apologie des faits qualifiés crimes ou délits par la loi; l'infidélité ou la mauvaise foi dans les comptes rendus des séances des Chambres ou audiences de cours et tribunaux.“ (Celliez et Le Senne S. 28, 149 u. ff.; siehe auch Fabreguettes S. XLI.)

Gegen alle diese Verbrechensbegriffe erhebt Lisbonne im

Wesentlichen den Vorwurf, dass sie wegen ihrer Unbestimmtheit auch die mehr oder weniger lebhaftere Kritik von Institutionen, die sie schützen sollten, unter Strafe zu stellen geeignet waren. Die Richtschnur, der der Gesetzgeber zu folgen hat, ist nach Lisbonne demnach die: sich in Bezug auf die Begriffsbestimmung der Delikte so gut wie möglich den Grundsätzen des gemeinen Rechtes anzupassen, in Allem dagegen, was die Verantwortlichkeit für Pressdelikte, Verfahren, Zuständigkeit der Gerichte und Dauer der Verjährung anbetrifft, sich im Interesse der Freiheit der Presse vom gemeinen Rechte wesentlich zu entfernen. (Celliez et Le Senne S. 25.)

Ob das französische Pressgesetz das Ziel, welches es sich in erster Linie steckte, wirklich erreicht hat, und ob das Ziel, auf welches es in zweiter Linie hinstrebte, in der That richtig abgesteckt ist, bleibe hier unerörtert.

Es wird nicht überraschen, wenn es sich zeigt, dass die Entwicklung des deutschen Pressrechtes denselben Gang genommen hat, wie diejenige des französischen. Die Centralgewalt im deutschen Reiche war allerdings nicht immer in der Lage, ihren Absichten und Anordnungen den nötigen Nachdruck zu verleihen (z. B. Berner S. 19). Schon der Speier'sche Reichsabschied vom Jahre 1529 führte die Censur ein. Er verfügte, dass „was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Oberkeit dazu verordnete verständige Person besichtiget, und so darin Mängel befunden, soll dasselbig zu drucken und feil zu halten bei grosser Straf nicht zugelassen werden.“ Der Reichsabschied vom Jahre 1530 wiederholte diese Bestimmung. Der kaiserliche Fiskal sollte überdiess „die Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Censurvorschriften antreiben und die lässigen unter ihnen beim Kammergerichte anklagen“ (Berner S. 15 und ff.). Die Reichspolizeiordnung von 1548 verschärfte das Censurrecht, „dass nichts, so der katholischen allgemeinen Lehr, der heiligen christlichen Kirchen ungemäss und widerwärtig oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben — gedicht, geschrieben in Druck gebracht, gemalt, geschnitzt, ge-

gossen oder gemacht werde.“ Der Druck, Verkauf, Ankauf, die Verbreitung oder der Besitz von uncensierten Schriften, von Schriften ohne Nennung des Verfassers, Druckers oder Druckortes werden mit schweren Strafen bedroht. (Berner S. 19 und 20.) Der deutsche Bund (Beschluss v. 20. September 1819) hielt an der Censur fest für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher nicht über zwanzig Bogen. Die einzelnen Bundesstaaten sollten sich gegenseitig zur strengsten Beaufsichtigung der Tagespresse verpflichten. Die revolutionären 48er Jahre brachten allerdings die Frankfurter Nationalversammlung und in den deutschen Grundrechten vom 21. Dezember 1848 die Erklärung: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern.“ Der Traum war indessen kurz. Dem nach französischem Muster gearbeiteten Grundrechte setzte die Bundesgewalt ein nach französischem Muster gearbeitetes Pressgesetz entgegen. (Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854.) Das Erfordernis einer Konzession für alle Pressgewerbetreibende, das System der Verwarnungen (avertissements), Bestellung von Kautionen seitens der Unternehmer periodischer Druckschriften (in der Regel 5000 Thaler) sind im Wesentlichen die Massregeln, auf welche auch das zweite Kaiserreich verfallen war. Die Anschauung, welche zu solchen Vorschriften glaubte greifen zu müssen, wird wohl am treffendsten durch die Worte König Friedrich Wilhelms IV. gekennzeichnet: „Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Litteratur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrtümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft.“ (Alles bei Berner S. 61 u. ff.; S. 84.)

Immerhin war in Deutschland angesichts der partikularistischen Zersplitterung des Reiches eine einheitliche Durch-

führung des Bundesbeschlusses von 1854 nicht möglich. Derselbe kam nur in einer bescheidenen Gruppe kleinerer Staaten zur Geltung (Braunschweig, Hessen, Oldenburg u. s. w.). Oesterreich, Preussen, Bayern, Württemberg behielten ihre ältern Pressgesetze. Endlich fingen um die Mitte der 60er Jahre eine Anzahl von deutschen Staaten, worunter die thüringischen, ferner das Königreich Sachsen und das Grossherzogtum Baden an, neue, vom mehrgenannten Bundesbeschlusse abweichende Pressgesetze zu erlassen.

Uebrigens zeigte das Pressgesetz des Königreichs Preussen nahe Verwandtschaft mit dem Bundesbeschlusse. An der Konzessionierung der das Pressgewerbe Betreibenden, an der Bestellung von Kautionen, welche je nach der Grösse der Städte 5000, 3000 und 1000 Thaler betruhen, seitens der Unternehmer periodischer Druckschriften wurde festgehalten. Im Einklange mit den im Pressgesetze zum Ausdruck gelangten politischen Anschauungen standen eine Reihe von Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuches, welches einzelne, im französischen Rechte, wie oben bemerkt, délits d'opinion genannte Verbrechensbegriffe schuf. So die Verletzung der Ehrfurcht gegen den König, sowie gegen die Mitglieder des königlichen Hauses; das öffentliche Anreizen zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit; das öffentliche Anreizen der Angehörigen des Staates zum Hass oder zur Verachtung gegen einander; die Erregung von Hass und Verachtung gegen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Behauptung und Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen.

Im Gegensatze zu Preussen hatten weder Baiern noch Württemberg die Prinzipien der Konzessionierung oder Kautionierung angenommen. Dasselbe gilt von Baden, den thüringischen Staaten und dem Königreiche Sachsen (zu vergl. Berner S. 72 u. ff. Klöppel S. 62 u. ff. und S. 90 u. ff.). Als daher, nach dem Ausschlusse Oesterreichs, Deutschland unter veränderten politischen Verhältnissen an die Ordnung seiner

Pressverhältnisse gieng, so war der Boden für die kommende Gesetzgebung in vielen Staaten wohl vorbereitet. Im Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 ist die Freiheit der Presse als leitender Grundsatz vorangestellt. Im weitern bemühte sich der Gesetzgeber, die Pressdelikte den Regeln des gemeinen Strafrechtes so weit möglich zu unterwerfen. Nur in Bezug auf die Verantwortlichkeit für Pressdelikte, teilweise auch in Bezug auf die Verjährung wird entschiedener vom gemeinen Strafrechte abgewichen.

Man sieht, die Entwicklung des Pressrechtes hat in Deutschland schon früher dasjenige Ende erreicht, in welches auch die französische Pressgesetzgebung ausgelaufen ist.

Die Schilderung der vielfachen Wandlungen, die die Pressgesetze durchgemacht haben, und zwar in den zwei Staaten, deren gesetzgeberische Arbeiten auf diesem Gebiete von nicht zu unterschätzender allgemeiner Bedeutung sind, weist darauf hin, wie oft und wie sehr die Gesetzgebung von politischen Rücksichten geleitet war. Sie führt auch zu der allgemeinen Erwägung, dass die Frage der Behandlung der Presse und der durch dieselbe verübten Delikte nur dann zur Ruhe kommt, wenn durch ein richtiges Mass weiser Zurückhaltung den sonst nie fehlenden Vorwürfen der Unterdrückung der freien Meinungsäusserung vorgebeugt wird. Dass diese in einem Staatswesen, in welchem dem Bürger ein hervorragender Anteil an Gesetzgebung und Verwaltung eingeräumt ist, vornehmster Grundsatz sein muss, ist selbstredend. Für alle Zeiten beherzigenswert sind die Worte John's (S. 343): „Gefährlich ist das, was die Öffentlichkeit scheut, gefährlich ist die Konspiration. In gleichem Masse, wie man die Presse schmälert, fördert man aber die Konspiration; und es ist demnach so evident, wie nur irgend etwas evident sein kann, dass nicht die Freiheit der Presse, sondern die Beschränkung der Pressfreiheit gefährlich ist.“

Der Gesetzgeber wird übrigens dieselbe weise Zurückhaltung zu beobachten haben, ob er nun die Verbrechensbegriffe formt, welche den Missbrauch der Freiheit treffen sollen, oder ob er diejenigen Bestimmungen erlässt, nach

welchen er die Einzelnen zur Verantwortung für begangene Delikte heranzieht.

§ 2. Charakter des Pressdeliktes.

Die gegebenen geschichtlichen Andeutungen dienen nicht nur dazu, um die allgemeineren Gesichtspunkte, nach welchen die Pressgesetzgebung zu beurteilen ist, aufzufinden. Sie ermöglichen auch, den Charakter des Pressdeliktes zu erkennen. Denn der Begriff des Pressdeliktes ist ein durch die Geschichte gegebener. Die beiden Strömungen, welche in der Entwicklung des Pressrechtes einander entgegen arbeiteten, waren einerseits die, durch Praeventivmassregeln die freie Meinungsäusserung einzuschränken, andererseits die, sich der Fesseln zu entledigen und zur Freiheit zu gelangen. Nie aber sollte die Freiheit eine schrankenlose sein. Der rechtmässige Gebrauch derselben sollte gewährleistet, der Missbrauch dagegen sollte, wie es schon die Erklärung der Menschenrechte feststellte, geahndet werden. Gebrauch und Missbrauch des freiheitlichen Rechtes treten in gleichgerichteten Handlungen in die Erscheinung: in der Veröffentlichung von Gedanken. Der Inhalt der veröffentlichten Gedanken, die Bedeutung derselben verweisen sie entweder in den Kreis des richtigen Gebrauchs oder des Missbrauchs der Pressfreiheit. Der Gedanke muss für sich allein den Charakter des Rechtsgemässen oder Rechtswidrigen tragen, seine Veröffentlichung die deliktische Handlung vollenden. Sicherlich war das die Auffassung des französischen Gesetzgebers, dem das Pressdelikt seine Entstehung verdankt. Fabreguettes (S. XL) kleidet die Anschauungen des französischen Rechtes in folgende Worte: „Il n' y a pas de corps de délit proprement dit dans les infractions, en général, de la parole, de l'écriture et de la presse, puisqu'elles résident dans la manifestation d'une pensée coupable“. . . . Auf der einen Seite steht also die *Maxime*: keine Tendenzverbrechen, plus de délit d'opinion, de doctrine, de tendance; auf der andern Seite die

Maxime, den schuldhaften Gedanken zu verfolgen. Eine begriffliche Abgrenzung zwischen den Tendenzdelikten und den Delikten strafbarer Gedankenäusserung ist damit nicht gegeben.

Dagegen ist auf diese Weise gelungen, diejenigen Verbrechen, welche man als Pressdelikte einer besondern Behandlung zu unterwerfen geneigt war, von den übrigen Verbrechen auszuscheiden. Wenn sich die Strafbarkeit nicht aus dem Schriftwerke allein ergibt, wenn, um die Strafbarkeit zu begründen, eine weitere Wirkung (z. B. Vermögensschädigung) hinzutreten muss, so versagt der Begriff des Pressdeliktes. Uebrigens lief die begriffliche Entwicklung des Pressdeliktes eher der Gesetzgebung zur Seite; sie lässt sich aber mittelbar aus den Pressgesetzen ableiten. Das französische Gesetz von 1881 bezeichnet nämlich, wie das übrigens auch frühere Gesetze thaten, die einzelnen Delikte, welche als Pressvergehen in Betracht kommen können. Es sind diess:

1. Die direkte Anstiftung zu Verbrechen,
2. die erfolglose Anstiftung zu den Verbrechen des Mordes, der Plünderung, der Brandstiftung oder zu den Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates (Art. 75 bis 101 Code pénal);
3. die Aufreizung von Militärpersonen, um sie von ihren militärischen Pflichten oder von dem den Obern schuldigen Gehorsam abzuwenden;
4. die Veröffentlichung oder Reproduktion falscher Nachrichten, gefälschter Schriftstücke u. s. w., wenn sie in übler Treue erfolgt ist und dadurch die öffentliche Ruhe gestört wird;
5. die Verletzung der guten Sitte;
6. die Beleidigung bezw. Verleumdung in ihren verschiedensten Erscheinungsformen.

Abgesehen von der Anstiftung, dürften die angegebenen Verbrechen oder Vergehen mit dem Grundsätze, als Pressdelikt nur die schuldhafte Gedankenäusserung zu verfolgen, im Grossen und Ganzen übereinstimmen.

Dass es wenig prinzipiell gehandelt war, der Anstiftung

im Pressgesetze eine Heimstätte zu geben, ist in Frankreich nicht verborgen geblieben. Das beweist eine bei Fabreguettes (S. 263 Bd. I) mitgeteilte Aeusserung: „La criminalité en matière de publication est de deux sortes: tantôt elle n'est qu'accessoire et se rattache à un délit qui existe en dehors de la publication; tantôt elle est principale et constitue toute seule un délit. Quand une action qualifiée crime ou délit a été commise et qu'à ce fait se rattache un écrit (une parole) qui l'a provoqué, ce n'est pas, à proprement parler, une complicité en matière de presse, c'est la complicité de droit commun. Mais comme cette provocation a été commise par une voie de publication, par la presse ou par la parole, elle peut trouver place dans la législation qui régit plus spécialement les matières de la publication.“ Der Nachweis, dass die Bestimmungen über die Anstiftung im Grunde genommen nur eine Erweiterung des enggefassten Art. 60 des Code pénal sind, deshalb nicht in ein Pressgesetz gehören, ist auch in den Beratungen der Deputiertenkammer über den Entwurf des Gesetzes von 1881 besonders von dem Deputierten Gatineau erbracht worden.¹⁾ Es wäre daher dem Deputierten Floquet mit seinem Antrage:

¹⁾ Art. 60 Code pénal lautet: Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit ceux qui par dons, promesses ou menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action ou donné des instructions pour la commettre; . . .

Art. 23 des Pressgesetzes von 1881 lautet: Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit ceux qui, soit par discours, cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés vendus ou distribués, mis en vente ou exposés dans des lieux ou réunions publics, soit par des placards ou affiches exposés aux regards du public, auront provoqué l'auteur ou les auteurs à commettre la dite action, si la provocation a été suivie d'effet.

Cette disposition sera également applicable lorsque la provocation n'aura été suivie que d'une tentative de crime prévu par l'article 2 du Code pénal.

Art. 24: Ceux qui, par les moyens énoncés en l'article précédent, auront directement provoqué à commettre les crimes de meurtre, de pillage et d'incendie, ou l'un des crimes contre la sûreté de l'Etat, prévus par les articles 75 et suivants et y compris l'article 101 du Code pénal, seront

Il n'y a pas de délits spéciaux de la presse. Quiconque fait usage de la presse ou de tout autre moyen de publication est responsable selon le droit commun
 beinahe geglückt, die Vorschläge des Entwurfes über die Anstiftung aus demselben auszumerzen. (Celliez et Le Senne S. 167 u. ff.)

Die Anschauung der Verteidiger des Entwurfes, die schliesslich siegreich blieb, war kurz die, dass die Anstiftung schon in früheren Gesetzen die im Code pénal gezogenen Grenzen überschritten habe, weshalb die Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes dem Gemeinen Rechte entnommen seien; dass ferner, da die früheren Gesetze nun aufgehoben werden, die Gesetzgebung betreffend die Anstiftung eine Lücke aufweisen würde, die auszufüllen man keine Bedenken tragen sollte. (Lisbonne bei Celliez et Le Senne S. 160; Agniel ebendasselbst S. 232.)

Man sieht, lauter Gründe, die die Bestimmungen an und für sich zu rechtfertigen, nicht aber darzuthun geeignet waren, dass die Anstiftung als solche zu den Pressdelikten zu zählen sei. Die Aufnahme der Strafbestimmungen über die Anstiftung in das Pressgesetz ist demnach weit mehr die Wirkung der schon von Glaser beleuchteten, von jeher etwas willkürlichen Behandlung der Aufforderung zum Verbrechen im französischen Rechte, als die bewusste Abweichung von der prinzipiellen Behandlung der Pressdelikte. (Glaser S. 72 u. ff.)

Für das deutsche Recht hat Löning (S. 109 u. ff.) den Nachweis geleistet, dass die Auffassung der französischen Pressgesetzgebung durch Vermittlung des badischen Pressgesetzes von 1831 in Deutschland eingeführt worden ist. Dieser Schriftsteller weist besonders auf die partikularen Pressgesetze seit 1848 hin. „Die hier in buntem Wechsel

punis, dans le cas où cette provocation n'aurait pas été suivie d'effet, de trois mois à deux ans d'emprisonnement et de 100 francs à 3000 francs d'amende.

Tous cris ou chants séditieux proférés dans les lieux publics seront punis d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de 16 francs à 500 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

vorkommenden Ausdrücke: Strafbarkeit oder Rechtswidrigkeit des Inhalts einer Druckschrift, Erscheinen oder Verbreiten sträflicher oder strafbarer Druckschriften, Verübung des im Inhalt einer Druckschrift liegenden oder dadurch begründeten Verbrechens, andererseits die Bestimmungen über die besondere strafrechtliche Haftung für den Inhalt von Druckschriften, für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen oder darin liegenden strafbaren Handlungen — sie bezeichnen alle nur eine und dieselbe Sache: die Pressdelikte im Sinne des französischen Rechts.“ (Löning S. 113.)

Gleich richtig wie diese Anführung scheint die Bemerkung Löning's zu sein, dass es nur ein aus der gesetzgeberischen Technik zu erklärender Unterschied ist, wenn die deutschen Pressgesetze, mit Einschluss des Reichspressgesetzes, es unterlassen, die einzelnen Pressdelikte gesondert aufzuführen. Es bleibt eben der Wissenschaft und der Rechtsprechung anheimgegeben, die Verbrechensbegriffe des gemeinen Strafrechtes dem allgemeineren Begriffe des Pressvergehens unterzuordnen.

Auch Klöppel (S. 305 und 311) gelangt, im Anschlusse an die geschichtliche Entwicklung des Begriffes des Pressdeliktes, zu demselben Ergebnisse.

Uebrigens erreicht von Liszt auf dem Wege abstrakter Folgerung dasselbe Ziel. Das Pressdelikt ist ihm der Missbrauch der Pressfreiheit, also des Rechts der freien Gedankenäusserung, oder mit andern Worten normwidrige Gedankenäusserung. Die normwidrige Gedankenäusserung muss in Druckschriften öffentlich und durch deren Verbreitung geschehen sein. Schliesslich muss die Gedankenäusserung selbst die Normwidrigkeit enthalten; denn nur die an sich normwidrige Gedankenäusserung kann Pressdelikt sein. (von Liszt S. 138 u. ff.)

Andere Definitionen des Pressdeliktes ergeben keine befriedigenden Lösungen. Wenn z. B. Oetker (S. 301) unter Pressdelikten versteht: „Gedankenäusserungsdelikte mit einer Einheit oder Mehrheit subjektiv bestimmter, objektiv unbestimmter Destinatäre, dargestellt in den Lesern oder einem quoten Teil der Leser eines verbreiteten Presserzeugnisses“,

so ist damit in erster Linie nur eine theoretische Umschreibung des in der Veröffentlichung eines Presserzeugnisses liegenden Vorganges gegeben. In zweiter Linie muss man sich mit Klöppel (S. 317) fragen, was unter einem quoten, also doch bestimmten, Teile objektiv unbestimmter Destinatäre verstanden werden kann.

Dass die kantonalen Gesetze zum kleineren Teile nach dem Vorgange Frankreichs die Pressdelikte einzeln benennen (Genf, Waadt, früher Zürich), zum grösseren Teile aber allgemein von durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen reden, ist angeführt in der Abhandlung Schmid's (S. 8 u. ff.). Thurgau und Schaffhausen kennen nur die Ehrverletzung bezw. Verleumdung und Beschimpfung als mögliche Pressdelikte.

Selbstredend ist es von praktischer Tragweite, welchen Umfang das Pressvergehen seinem Begriffe nach erhält. Da dasselbe einer besonderen strafrechtlichen Behandlung unterworfen werden soll, so muss man sich darüber klar sein, wie weit diese Sonderstellung anerkannt werden darf. Denn selbst wenn sich der Gesetzgeber auf das Mindestmass von Bestimmungen, die vom gemeinen Rechte abweichen, beschränkt, eine gewisse eigenartige Behandlung der Pressdelikte wird er doch nicht vermeiden können.

Es wird oft angegeben, dass, neben anderen Momenten, „die den übrigen Delikten gegenüber eigentümliche Mitwirkung einer ganzen Reihe von Personen zur Herstellung, Ausgabe und Verbreitung der Druckschrift strafbaren Inhalts“ (von Liszt S. 174) dazu führen müsse, von den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts in Bezug auf die Presse abzuweichen. Es ist natürlich nicht zu bestreiten, dass an der Begehung eines Pressdeliktes in der Regel eine Mehrheit von Personen beteiligt sind. Dass aber die Beteiligung dieser mehreren Personen am Delikte in andern Formen geschehe, als in denjenigen, welche von den allgemeinen Bestimmungen eines jeden Strafgesetzbuches über Mitthäterschaft und Teilnahme gegeben werden, ist nicht anzuerkennen. Die Betrachtung der von einer grossen Anzahl von Schriftstellern

geäußerten Anschauungen über die Thatseite des Pressdeliktes bringen auf den Gedanken, dass die bekannten, in den Pressgesetzen enthaltenen Fiktionen betreffend die strafrechtliche Haftung die richtige Beurteilung des Pressdeliktes verhindert hat. Die Wissenschaft sah sich einer Reihe von Fiktionen, die ja nicht immer Wirklichkeit sein können, gegenüber; um die Fiktion wissenschaftlich zu retten, wird der Wirklichkeit Gewalt angethan. Das wird vorzüglich dadurch bewirkt, dass die Verübung des Pressdeliktes ausschliesslich in der Veröffentlichung der strafbaren Gedankenäußerung gefunden, oder dass wenigstens das Moment der Veröffentlichung übermässig betont wird. Dadurch, dass das Gewicht auf die Veröffentlichung der Druckschrift gelegt wird, ist die Frage nach dem Verfasser zur Nebensache geworden und die Fiktion hat ihre Begründung. Ob eine glückliche, ist eine andere Frage. Man sehe z. B. die Deduktionen bei von Liszt nach. (S. 174.) „Die Aeusserung des Gedankens geschieht durch Verbreitung der Druckschrift; derjenige, von dem die Thätigkeit ausgeht, ist der Thäter. Ihm aber wird meist oder doch in vielen Fällen der zu dem Delikt erforderliche Vorsatz fehlen.“ Dann heisst es weiter: „Anderseits ist es doch der Autor, der zu seinem Leserkreise spricht, der durch die verbreitete Druckschrift seine Gedanken äussert; auch er ist mithin Thäter.“ Dass nun aus diesen Sätzen gefolgert werden kann, „dass die geistige und die körperliche Seite der die Ausführungshandlung bildenden Thätigkeit vollständig auseinanderfallen“, dass sie „durch die beliebte Annahme der Mitthäterschaft nur künstlich zusammengehalten“ werden, ist doch völlig unbegreiflich. Nur der Wunsch, ein besonderes Veröffentlichungsdelikt zu haben, hat diese widerspruchsvollen Aeusserungen veranlasst, hat veranlasst, die natürliche Einheit in einer Handlung zu verkennen. Lisbonne bewegt sich in denselben Widersprüchen. „La responsabilité morale retombe tout entière sur l'écrivain, tout le monde le sent.“ Allein im Hinblick auf die Prinzipien der Gesetzgebung verändern die Dinge ihren Charakter (les choses changent d'aspect).

Die Veröffentlichung bildet das Delikt, der Veröffentlichler ist der Thäter und der Verfasser, der die Mittel zur Begehung geliefert hat, ist nur Complice. (Celliez et Le Senne S. 543.)

Im Reiche der Wirklichkeit lastet die volle Verantwortlichkeit auf dem Verfasser; im Reiche der Gesetzgebung wird sie ohne Not von ihm abgewälzt. Aehnlich wird die Sachlage verkehrt in der Abhandlung von Bülow's (S. 669). „Der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt, kann Teilnehmer (Anstifter, Mitthäter, Gehilfe) sein. Aber das „Verfassen“ des Artikels spielt dabei die geringste Rolle: es macht juristisch keinen wesentlichen Unterschied, ob jemand einen von ihm verfassten oder einen von einem andern verfassten Artikel strafbaren Inhalts dem Redakteur zur Veröffentlichung übergeben hat.“ Solchen Darstellungen gegenüber hat den, wie es scheinen will, allein richtigen Standpunkt Baumgarten in seinem Aufsatz: „Das System der pressrechtlichen Verantwortlichkeit“ eingenommen. „Thäter ist unstreitig der Verfasser“, sagt er. „In seinem Gehirn entstand der Gedanke, und er hat ihm Ausdruck verliehen. Sein ist das Verdienst und sein die Verantwortlichkeit“ (S. 509). In der That sind ja die Herstellung und Veröffentlichung der Druckschrift, die sich gegenseitig bedingen, ein wesentlicher Teil des Thatbestandes des Pressdeliktes. Allein die Veröffentlichung ist nur die Form, die durch den Inhalt der strafbaren Gedanken ihre strafrechtliche Bedeutung erhält. Diesen Inhalt legt der Verfasser in die von ihm gewählte Form, er benützt den Apparat der Presse, um seine rechtswidrigen Absichten auszuführen. Nicht der Verfasser leiht der Presse die Mittel, sondern die Presse giebt dem Verfasser das Mittel zur Begehung des Verbrechens an die Hand. Dementsprechend sind der Regel nach alle diejenigen Personen, die dieses Mittel dem Autor zur Verfügung halten, in Bezug auf die mögliche strafbare Teilnahme von diesem Standpunkte aus zu beurteilen. Sei es, dass der Redaktor dem Einsender in seiner Zeitung eine Stelle einräumt, sei es, dass der Ver-

leger die Veröffentlichung eines Werkes übernimmt, sei es, dass der Drucker die Herstellung der Druckschrift besorgt, stets wird die Thätigkeit dieser Personen im Hinblick auf diejenige des Autors, als des Urhebers, zu beurteilen sein. Die Thätigkeit kann selbstredend, je nach den allgemeinen Begriffen eines Strafgesetzbuches, sowie je nach den tatsächlichen Verhältnissen die verschiedenartigste Qualifikation empfangen. Sie kann Gehilfenschaft, Mitthäterschaft, ja Anstiftung sein. Der Ausnahmefall, in welchem eine Veröffentlichung gegen den Willen des Verfassers geschieht, in welchem daher der Veröffentlichliche die Verantwortung der Thäterschaft zu übernehmen hat, bestätigt nur die Regel. Nie aber ist zu vergessen, dass häufig, wie dies Baumgarten teilweise (S. 510 ff.) zutreffend ausführt, die Mitwirkung der an der Herstellung und Verbreitung des Presserzeugnisses beteiligten Personen eine völlig straflose ist. Der Drucker, der die Herstellung der Druckschrift besorgt, ist nicht in der Lage, den deliktischen Charakter des Produktes zu beurteilen; gleichfalls der Verleger, der die geschäftlichen Erfolge in's Auge fasst; der Buchhändler erhält die unaufgeschnittenen Exemplare, der Setzer besorgt die ihm aufgetragene Arbeit u. s. w. Die Bestimmungen über den Vorsatz geben zur Beantwortung solcher mehr thatsächlicher Fragen die nötigen Anhaltspunkte.

§ 3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Pressdelikten.

Von entscheidender Bedeutung für die Stellung der Pressdelicte in der Gesetzgebung ist die Anonymität, welche die Presse für sich in Anspruch nimmt. Sie ist die Quelle von Schwierigkeiten in der Beweisführung; einerseits und selbstredend in Bezug auf die unbekanntnen Verfasser, andererseits aber auch in Bezug auf die Teilnehmer am Pressdelicte. Diese können mit der schwer zu widerlegenden Behauptung, das Presserzeugnis ungelesen veröffentlicht zu haben, leicht die Anklage auf vorsätzliche Begehung illusorisch machen.

Uebrigens hat das beanspruchte Recht auf Anonymität praktische Bedeutung nur bei der periodischen Presse, vorab bei Zeitungen. Angesichts der nur allmäligen Verbreitung, welche der Druckschrift in Buchform eigentümlich ist, ist der Staat wohl in der Lage, in seinem oder im Interesse eines Verletzten rechtzeitig durch Konfiskation die allfällig rechtsverletzende Wirkung eines Buches zu verhindern. Bei Büchern ist nicht zu besorgen, „dass der Wegfall persönlicher Verantwortlichkeit zu einem frevelhaften Spiel ermutigen könnte, wobei man es, selbst von der Unzulässigkeit der Schrift überzeugt, darauf ankommen lässt, ob es ihr gelingen werde, der Aufmerksamkeit der Behörden und dem Verbot des Richters zu entgehen; denn der Schade, der aus einem solch misslungenen Versuche erwächst, ist immerhin kein solcher, dem man sich mutwillig aussetzen mag.“ (Glaser S. 93/94.) Im Gebiete des Zeitungswesens ist dagegen die Anonymität eine Thatsache, mit welcher man zu rechnen hat. Sie hat nicht nur Freunde. Louis Blanc sagte 1848: „Je ne vois vraiment pas d'inconvénients à ce qu'on fasse mettre la signature de l'auteur au bas de l'article qui sera envoyé au procureur de la République, afin que chacun soit admis à répondre de son œuvre, ce qui est juste, ce qui est moral, ce qui est conforme à la dignité de l'homme“ (Celliez et Le Senne S. 13). Auch Berner (S. 282) ist ihr nur sehr bedingt gewogen. Allein die Anonymität hat, obschon sie gewiss auch missbraucht werden kann, ihre gute Seite. Manch treffliche Meinung, manche dem öffentlichen Wohle nützliche Rüge bliebe unausgesprochen, mancher Kampf gegen vorhandene Missbräuche bliebe unausgefochten, wenn die öffentliche Aussprache mit der Trübung persönlicher Beziehungen, der Gefährdung der gesellschaftlichen oder ökonomischen Stellung bezahlt werden müsste. Die Tagespresse würde zum Schaden eines Landes an Bedeutung verlieren, wenn sie des Rechtes, Uebelstände, welche oft von Personen verschuldet sind, öffentlich zu rügen, beraubt würde. Die Beharrlichkeit, mit welcher das Recht auf Anonymität von der Presse verteidigt worden ist, beweist, dass sie einem vorhandenen Bedürfnisse entspricht.

John urteilt, dass der Fortfall der Anonymität bei der Zeitungspresse ungefähr gleichbedeutend sein würde mit dem Fortfallen der Zeitungspresse selbst (S. 345). Die Gerechtigkeit erfordert daher, dass dieser Sachlage Rechnung getragen werde. Gleichermassen entspricht es aber auch der Gerechtigkeit, zu verhüten, dass dieser Stand der Dinge zum Schaden der Rechtsordnung ausgenützt werde.

Es ist schon hervorgehoben worden, dass die Schwierigkeiten, welche die Anonymität schafft, im Gebiete der Beweisführung liegen. Damit ist auch der Boden gegeben, auf welchem versucht werden muss, die Schwierigkeiten zu heben. Den Schlüssel zur Lösung der Frage bildet die Thätigkeit des Redactors. Der Redactor entscheidet, abgesehen von seiner eigenen schriftstellerischen Thätigkeit, darüber, welchen Inhalt jeweils die einzelne Ausgabe des von ihm geleiteten Zeitungsblattes haben soll. Sind mehrere Redactoren an einer Zeitung beschäftigt, so wird diese Thätigkeit der Regel nach von je einem Redactor in Bezug auf einen bestimmten Teil der Zeitung ausgeübt. Sollte es auch nicht überall gesetzliche Vorschrift sein, so ist es doch allerorts Sitte, dass die Redactoren diesem thatsächlichen Verhältnisse dadurch Ausdruck geben, dass sie die Zeitung, welche sie teils verfasst, teils zusammengestellt haben, unterzeichnen. An diesen bestehenden Zustand gesetzlich anzuknüpfen, erregt demgemäss kein Bedenken. Zu verlangen, dass auf jeder Nummer der Name des Redactors genannt werde, ist eine leicht erfüllbare Forderung. Sind mehrere Redactoren vorhanden, so muss natürlich die Nennung der Namen in der Art und Weise erfolgen, dass aus derselben ersichtlich ist, welchen Teil der Zeitungsnummer der einzelne Redactor besorgt hat. Die Nennung des Namens des Redactors begründet die Vermutung, dass derselbe in Bezug auf die von ihm unterzeichnete Nummer bzw. auf den von ihm unterzeichneten Teil derselben die bescheinigte redactionelle Thätigkeit auch wirklich ausgeübt habe, mit andern Worten, dass auch die von ihm nicht verfassten Artikel mit seinem Wissen und Willen in die Zeitung aufgenommen worden sind. Diese

Präsumtion tritt der ständigen Klage über die möglichen, unberechtigten Einreden des Zeitungsredactors entgegen. In der That hört man eine andere Klage wohl kaum. So heisst es im Berichte der Reichstagskommission: „Wollte man . . . ohne Rücksicht auf die eigentliche Aufgabe des Redacteurs die Haftung für den einzelnen Artikel beurteilen und verlangen, dass er den Artikel vor seinem Abdrucke gelesen habe, so würde hierin eine Erschwerung für die Anklage liegen, welche die strafgerichtliche Verfolgung unmöglich macht.“ (Bei Kloepffel S. 109.) Berner drückt, allerdings von einem andern Standpunkte ausgehend, diese Befürchtung mit folgenden Worten aus: „Er (der Redactor) darf im Allgemeinen nicht sagen, dass er den Artikel nicht gekannt habe; dann musste er ihn nicht aufnehmen. Er darf nicht sagen, dass die Redactionsgeschäfte zu umfangreich seien, um jeden Artikel zu lesen: dann musste er für Teilung dieser Geschäfte sorgen. Wollte man solche Einreden gestatten, so würde er immer entweichen und die durch seine Verantwortlichkeit begründete Garantie des öffentlichen Interesses (?) vereiteln können.“ (Berner S. 280. S. auch Löning S. 216; John S. 346.)

Aus dem Gebiete der Erfahrung stammt die Aeusserung des Abgeordneten von Schwarze im Reichstage: „Wenn der Redacteur einer periodischen Druckschrift darüber befragt wurde . . . dann hat er gesagt, ich habe den Artikel vor dem Abdrucke nicht gelesen — und dann verlangt man von der Anklage, dass sie den Beweis gegen den Redacteur führe, dass er den Artikel vor der Veröffentlichung gelesen habe, und da dieser Beweis natürlich nicht erbracht werden konnte, so ist infolge dessen die Freisprechung erfolgt, trotz des Delikts, welches offenkundig vorlag“ (bei Klöppel S. 111).

Die den thatsächlichen Verhältnissen in der Regel entsprechende Rechtsvermutung, die Veröffentlichung eines Artikels sei mit Wissen und Willen des zeichnenden Redactors geschehen, hebt dieses der Beweisführung missbräuchlich entgegengesetzte Hindernis.

Dass diese Rechtsvermutung im einzelnen Fall durch Gegenbeweis soll entkräftet werden können, bedarf keiner

näheren Erörterung. Denn die Strafverfolgung bezweckt nicht, dass überhaupt gestraft wird, sondern, dass derjenige, der gestraft wird, auch schuldig erfunden ist. Sowieso wird der Gegenbeweis beinahe nur dadurch geleistet werden können, dass der wirkliche Veröffentlichende, der in diesem Falle an die Stelle des Redactors tritt, dem Gerichte nachgewiesen wird.

Welche juristische Qualifikation der Veröffentlichung des Artikels seitens des Redactors der Richter zu geben hat, richtet sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes. Vermutet wird nur der rein thatsächliche, schwer zu beweisende Vorgang, dass der Redactor den Artikel gelesen, d. h. wissentlich veröffentlicht hat. Die Präsumpcion soll sich nicht weiter erstrecken, „als es die Befriedigung des praktischen Bedürfnisses erfordert, dass der Anschuldigungsbeweis nach der Richtung, aber nur nach der Richtung hin unterstützt und gesichert werden soll, wo sich nach den bisherigen Erfahrungen die repressive Kraft der Strafgesetze unzureichend erwiesen hätte.“ Diese dem reichsgerichtlichen Urteile vom 6. Juni 1891 entnommene Stelle spricht für die Richtigkeit der obigen Darstellung.

Wenn das Reichsgericht die Präsumpcion im Weiteren dahin formuliert: „Dass er die Druckschrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht hat, soll gegen den Redactor kraft gesetzlicher Vermutung ohne weiteres so lange als erwiesen gelten, bis das Gegenteil dargethan ist,“ so ist diese Formulierung durch die entsprechende Bestimmung des Reichspressgesetzes gegeben.¹⁾ Das Reichspressgesetz hinwiederum bringt die der Wirklichkeit widersprechende Anschauung zum Ausdrucke, dass die Thäterschaft in erster Linie bei demjenigen gesucht werden müsse, der die Veröffentlichung bewirkt hat, und dass erst in zweiter Linie der Verfasser als Teilnehmer in Betracht falle. Ein späterer Gesetzgeber dürfte richtiger handeln, wenn er sich andere Wege aufsucht. Dass indessen die Worte des Reichs-

¹⁾ Ist die Denkschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände seine Thäterschaft ausgeschlossen wird. (Artikel 20 Abs. 2.)

gerichtes, die Präsomption nicht weiter auszudehnen, als es die Befriedigung des praktischen Bedürfnisses erfordert, beherzigenswerte sind, ist unbestreitbar.

Ist nun einerseits auf die angegebene Weise die Strafverfolgung durch eine Beweisregel gegen unzulässige Hemmnisse gesichert, so muss andererseits durch eine Beweisvorschrift der Strafverfolgung ein Hemmnis zu Gunsten der Anonymität bereitet werden. Wenn nämlich denjenigen Personen, welche an der Herstellung oder Verbreitung der Zeitung beteiligt sind, in solchen Fällen, in welchen die Redaktion die Anonymität wahren will, die Zeugenpflicht auferlegt wird, so kann die Anonymität zweifelsohne nicht aufrecht erhalten werden. Der Reichstag hat denn auch mit Nachdruck darauf beharrt, dass in das Pressgesetz eine Vorschrift aufgenommen werde, nach welcher der Redactor, Verleger und Drucker berechtigt wären, das Zeugnis über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern. „Der Vorschlag scheiterte aber bei der dritten Lesung an dem Widerspruche der Regierungen, welche erklärten, dass das Gesetz mit jenem Paragraph 24 für sie unannehmbar sein würde.“ (Berner S. 283. Klöppel S. 115.) Nach der Darstellung Berner's hat die Erfahrung in Deutschland gezeigt, „dass selbst der von der Kommission in § 24 vorgeschlagene Schutz (das Recht zur Zeugnisverweigerung für Redacteur, Drucker und Verleger) ungenügend sei und dass man, um die in der Natur der periodischen Presse begründeten Bedürfnisse zu befriedigen, das ganze Personal, welches bei der Herstellung und Verbreitung von Erzeugnissen der periodischen Presse mitwirkt, in allen denjenigen Fällen, wo der Redacteur als Thäter haftet, von der Zeugenpflicht lossprechen müsse.“

Die Worte: „in allen denjenigen Fällen, in welchen der Redacteur als Thäter haftet,“ sind natürlich nach der herrschenden Ansicht im deutschen Rechte geschrieben. Nach der hier vertretenen Meinung lautet derselbe Gedanke so: in allen denjenigen Fällen, in welchen der Redactor strafrechtlich haftet, kommt der Anspruch auf Anonymität zu seinem Rechte. Denn das Delikt ist, wenn auch nach allen

möglichen Seiten hin, so doch in einer billigen, die verschiedenen, sich widerstreitenden Interessen versöhnenden Art und Weise gesühnt.

Weiter, als es hier geschehen, von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes abzuweichen, rechtfertigt sich nicht. Keines der vorgeschlagenen und durchgeführten Verantwortlichkeitsysteme¹⁾ hat wirkliche Befriedigung zu gewähren vermocht. Freilich, wenn man sich zu Grundsätzen bekennt, wie sie Lisbonne in seinem Berichte an die Deputiertenkammer äussert, so kann man sich schliesslich bei mancher Lösung der Frage der Behandlung der Pressdelikte beruhigen. Wenn ein Gesetzesentwurf mit den Worten empfohlen wird: „grâce à ces dispositions, il n’y aura guère de délit qui puisse échapper à la répression“ (Celliez et Le Senne S. 545), so wird jeder, der nicht überhaupt, sondern nur den Schuldigen gestraft wissen will, diese in der angeführten Empfehlung liegende Genugthuung nicht nachempfinden können. Uebrigens hat die üble Wirkung eines von solchen Ideen getragenen Gesetzes nicht lange auf sich warten lassen. Das beweist am besten die Beurteilung, welche die im französischen Pressgesetze sanktionierte Einrichtung des Geranten erfahren hat. Der Gerant, der, soweit es hier in Betracht fällt, keine andere Verpflichtung hat, als jeweils jede einzelne ausgegebene Nummer der Zeitung zu unterzeichnen, hat an der deliktischen Handlung selbst nicht den geringsten Anteil. Er hat den strafbaren Artikel weder verfasst, noch hat er demselben, da er dem Redaktionspersonal nicht angehört, zur Veröffentlichung geholfen. Und gerade dieser Gerant ist in erster Linie für die Delikte seines Zeitungsblattes verantwortlich. Es kann nicht Wunder nehmen, dass gerade in diesem Gerantentum ein wesentlicher Uebelstand des französischen Pressgesetzes erblickt wird. „L’institution du gérant est la cause principale de la difficulté qu’on rencontre dans la constitution de la loi actuelle“, sagen schon Celliez et Le Senne (S. 64). Fabreguettes meint: „Cette situation est des plus regrettables.“ (S. 145.) Dieser „procureur de prison“ kehrt auch im ita-

¹⁾ Reichhaltig bei Paccard zusammengestellt.

lienischen Pressgesetz vom Jahre 1848 als „gerente responsabile“ wieder. Die Verurteilung ist dieselbe. (Oetker: Haftung. Anmerkung 34; Baumgarten S. 518.)

Die Haftung des gerente wird von dem bei Oetker angeführten Bonasi eine „assurda finzione“, eine „vera monstruosità giuridica e morale“ genannt.

Der Misserfolg des Gérant und des Gerente hat eine Bedeutung, welche schwer in's Gewicht fallen muss. Denn gerade die Bestimmungen über die Tagespresse sind der Probestein für ein Pressgesetz, weil die Tagespresse das häufigste Anwendungsgebiet für das Gesetz bildet. Der Misserfolg trifft daher im Grunde genommen nicht nur den Gérant, er trifft das ganze System, oder richtiger den den Haftungssystemen zu Grunde liegenden Gedanken. Das Strafrecht der Gegenwart erträgt glücklicherweise keine fingierte Thäterschaft, keine stellvertretende Verbüssung der Strafe für die Schuld Dritter mehr. Wenig macht es aus, wenn dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben ist, sich durch die Nennung des Vormannes der drohenden Strafe zu entziehen; denn „thatsächlich wird bei einer solchen Einrichtung nicht die Schuld bestraft, sondern das Unglück, den Vormann nicht nachweisen zu können, oder das ehrenhafte Festhalten an einem übereilt gegebenen Wort, an einer wirklichen oder vermeintlichen moralischen Verpflichtung.“ (Glaser S. 96.) Oetker (Haftung S. 48 Anm. 35) geht wohl nicht zu weit, wenn er das bekannte belgische System als „brutalen Strafmechanismus“ kennzeichnet, der weit über Belgien hinaus bis auf den heutigen Tag eine wahre Rechtsverwüstung angerichtet habe. Umsomehr muss es befremden, dass gerade Oetker den Versuch unternommen hat, die Haftung des verantwortlichen Redaktors nach deutschem Rechte in einer Weise wissenschaftlich zu begründen, die doch auch wieder eine Art des von ihm verpönten Formalismus in das Pressrecht einführt. Wie der Bewohner eines Hauses für die Schädigung Vorübergehender vermöge der actio de effusis et dejectis haftet, so haftet der verantwortliche Redaktor für die Delikte, die in seiner Zeitung begangen werden. Wie

der Bewohner des Hauses sowohl der Thäter sein kann, als auch nicht, so auch der Redaktor. „Der Thäter ist unbekannt; das Recht lässt für den unbekanntem Thäter eine Person haften, die möglicher Weise selbst der Thäter ist“ (Thäter-Garantenhaftung). Der Redaktor haftet alternativ als Thäter und als Garant für fremdes Delikt. Auf diesem Prinzip der Thäter-Garantenschaft beruht Art. 20 Abs. 2 des deutschen Reichspress-Gesetzes (siehe oben), währenddem Art. 21, nämlich die fahrlässige Veröffentlichung einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, reine Garantenhaftung geltend macht. Mit Recht ist indessen der Versuch Oetkers, diese kriminelle Haftung Dritter, für welche dieser Schriftsteller auch Anklänge im ältern partikulären Straf- und Schadenersatzrecht findet,¹⁾ in das moderne Recht einzuführen, in der Abhandlung von Bülow's und in dem Werke Klöppels (S. 366/67) zurückgewiesen worden. Abgesehen von den einzelnen Ausstellungen an der Schrift Oetkers kommen die beiden Schriftsteller zu dem Schlusse: die Deliktsgarantie ist unhaltbar, weil nach dem Grundgedanken des heutigen Strafrechtes Niemand auf Grund fremder Schuld bestraft werden kann. (Vergl. auch Stooss Bd. I S. 211.)

Dass die üble Wirkung der pressrechtlichen Fiktionen in unnötiger und ungerechter Weise dadurch verstärkt wird, dass regelmässig Drucker, Verleger und Verbreiter der Druckschriften in den Kreis dieser Fiktionen gezogen werden, wird immer allgemeiner zugegeben. Schon der hohen Einsicht Glaser's (S. 97) ist es nicht entgangen, dass es unmöglich ist, von dem Drucker oder Verleger eine eingehende Prüfung der Werke, an deren Veröffentlichung sie sich be-

¹⁾ „Wenn der Hausvorstand haften muss bei polizeilichen Konventionen, ohne dass aufgeklärt wird, ob sie von ihm oder den Seinigen begangen worden sind; wenn Beamte für Ordnungswidrigkeiten bestraft werden, unangesehen, ob sie selbst oder die Unterbeamten die Schuld trifft.“ Ferner die Bestimmung von Hanauer Verordnungen: „Wenn bei Hochzeiten während des Zuges geschossen wird und der Thäter nicht entdeckt werden kann, soll die Strafe von 100 fl. von allen Personen, welche am Zuge Teil genommen haben, beigetrieben werden.“

teiligen, zu verlangen, und dass sie, sollten sie eine solche Prüfung übernehmen wollen, in unlösbare Konflikte geraten müssten. Glaser wird jedem Richter aus dem Herzen gesprochen haben, wenn er betont, wie schwierig die Beurteilung der Strafbarkeit von Presssachen und wie selten ein Fall so beschaffen ist, dass dem Gerichte die Verurteilung ganz unbedenklich erscheint. Wenn aber den genannten Personen in irgend einer Weise die Verantwortung für den Inhalt einer Druckschrift auferlegt werden soll, so muss denselben auch die Möglichkeit der Prüfung der Druckschrift auf ihre Strafbarkeit zugemutet werden. Dass diese Möglichkeit weder dem Drucker, noch dem Verleger, noch dem Verbreiter „bei der thatsächlichen Gestaltung ihres Geschäfts- und Gewerbebetriebes“ gegeben ist, wird neuerdings wieder von Löning (S. 293) und Oetker (Haftung S. 117, Anmerk. 111) ausdrücklich hervorgehoben. Die Folge einer solchen Prüfung würde „die Gefahr einer unerträglichen Einmischung in die Redaktionsgeschäfte, einer lähmenden *censure indirecte*“ seitens dieser Personen sein. Die übereinstimmende Meinung Baumgartens ist schon angeführt worden. Demgemäss liegen die Verhältnisse gegenwärtig so, dass auch in dieser Richtung die Anschauungen im Pressrechte sich den thatsächlichen Verhältnissen zu- und von den Präsumtionen wegwenden. Genügende Gründe, Drucker, Verleger und Verbreiter durch Rechtsvermutungen einer besonderen Verantwortlichkeit zu unterwerfen, sind nicht vorhanden.

§ 4. Die Fahrlässigkeitsstrafe.

Im deutschen Pressgesetze hat sich noch die sog. Fahrlässigkeitsstrafe erhalten. Begründet nämlich der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind unter bestimmten Voraussetzungen der verantwortliche Redaktor, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche die Anwendung unmöglich gemacht haben. Ausgeschlossen bleibt die Bestrafung für die genannten Personen, wenn sie entweder den Verfasser oder Einsender

bezw. Herausgeber, oder ihren Vormann bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweisen. Die nachgewiesene Person muss sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befinden, oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden haben. Der Verbreiter ausländischer Druckschriften bleibt straflos, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind (Art. 21). Dass dieser Artikel 21 des deutschen Pressgesetzes „eine recht unglückselige Vermengung ganz disparater Elemente“, nämlich der Fahrlässigkeitsstrafe und des belgischen Cascadensystems, darstellt, ist von Löning (S. 292 u. ff.) treffend nachgewiesen. Es gilt hier dasselbe, was eben erst im Allgemeinen gegen die widernatürliche Inanspruchnahme von Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeführt worden ist. Es gilt hier besonders die Rüge, dass nicht auf Grund vorhandener Schuld, sondern wegen des zufälligen Umstandes, dass z. B. kein in einem bestimmten Staatsgebiete wohnhafter Vormann genannt werden kann, bestraft wird. Wenn Lisbonne ähnliche Verhältnisse mit den Worten begründet: „En se refusant à faire connaître les coupables ou en prêtant son concours à des personnes résidant à l'étranger n'aura-t-elle pas volontairement assumé la responsabilité de la publication?“, so ist das eine Redewendung, die die Schwäche der Stellung nur kümmerlich verdeckt (bei Celliez et Le Senne S. 545).

Aber auch im Allgemeinen und abgesehen von der wenig nachahmenswerten Fassung des Artikels 21 des D. P. G. lässt sich die Institution der Fahrlässigkeitsstrafe nicht wissenschaftlich begründen. Nach der Darlegung von Schwarze's lag es nicht in der Absicht der Reichstagscommission zum Reichspressgesetz, gleichsam einen Ersatz für die fehlende Kriminalstrafe zu schaffen. „Es handelt sich vielmehr um jene Fahrlässigkeit, welche sich zeigt in der Versäumung der pflichtmässigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche von denjenigen gefordert werden kann, die eine Druckschrift veröffentlichen — um die Verletzung jener Pflicht, welche fordert, dass derjenige, welcher eine Druckschrift druckt, verlegt,

überhaupt herstellt oder verbreitet, von dem Inhalte derselben Kenntnis nehme, um sich zu vergewissern, dass darin nichts Strafbares enthalten sei.“ (Berner S. 288.) Von diesem Standpunkte aus folgert Berner, dass die Fahrlässigkeitsstrafe nicht eine Strafe für das durch den Inhalt selbst begangene Delikt, sondern eine spezifische Pressdeliktsstrafe ist. Allein das von Schwarze vorausgesetzte Unterlassen der pflichtmässigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit ist in keiner Weise etwas anderes, als die Fahrlässigkeit des allgemeinen Strafrechts. (Löning S. 274; von Liszt S. 177.) Die Wirkung der Fahrlässigkeitsstrafe ist demnach jedenfalls die, dass sie die fahrlässige Begehung des in einer Druckschrift begangenen Deliktes mit Strafe bedroht. Es wird „unter jedes dolose Pressdelikt ein zweites culposes gesetzt und der Praxis ein Auskunftsmittel von ebenso bedenklicher Art, wie die ausserordentlichen Strafen und die französischen *circonstances atténuantes* an die Hand gegeben.“ (Glaser S. 97.) Man gelangt in der That zu den sonderbaren Thatbeständen fahrlässiger Beleidigung, fahrlässiger Gotteslästerung, fahrlässiger Aufforderung zum Ungehorsam u. s. w. (von Liszt S. 178.) Die Entscheidung, eine so weitgehende Abweichung zu Ungunsten der Presse von der Hand zu weisen, dürfte nicht allzu schwer fallen. Eine eigenartige, aber doch nicht überzeugende Auslegung hat Löning der Haftung des verantwortlichen Redactors nach Art. 21 des D. P. G. gegeben. Nach Löning beruht die pressrechtliche Haftbarkeit des verantwortlichen Redactors wegen Fahrlässigkeit auf demselben rechtlichen Grunde wie die Haftung des französischen Geranten. Der Gerant hinwiederum ist nach Löning eine Person, „welche dem Staate in bestimmter Weise öffentlich benannt, von diesem mit gewissen öffentlichen Pflichten belastet ist, und welche sich selbst für die Erfüllung dieser Pflichten öffentlich verantwortlich erklärt hat.“ (S. 166.) Ausschlaggebend für die Haftung des Geranten ist allein die ihm unmittelbar kraft Gesetzes obliegende öffentliche Verpflichtung zur Ueberwachung und Kontrolle der Redaction seines Blattes, für dessen rechtmässigen Inhalt er Sorge tragen muss und in dem er alle rechtswidrigen und strafbaren Publikationen

zu verhindern hat. (S. 167.) Der Gerant ist eine Art Friedensbürge, eine Privatperson mit öffentlichen Funktionen, präventive, polizeiliche Zwecke verfolgend. Aehnlich der verantwortliche Redactor. Die eigentümliche Verantwortlichkeit fällt diesem nicht zu, wie jedem andern die Verantwortlichkeit für ein begangenes Delikt; sondern sie liegt ihm ob „als dem von der Presse selbst dem Staate bestellten Träger öffentlichrechtlicher Funktionen“ (S. 272), zu deren Uebernahme sich der verantwortliche Redactor durch seine öffentlich-rechtliche Benennung bereit erklärt hat. Dieser Gedankengang ist von denselben Ideen geleitet, welche Löning auch bei der allgemeinen Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redactors geleitet haben. Verantwortlicher Redactor ist nach Löning nicht ein Ausdruck für ein thatsächliches Verhältnis, bezeichnet nicht eine stattgehabte Thätigkeit, welche auf der Zeitung zu deklarieren wäre; verantwortlicher Redactor ist derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen als solcher auf den einzelnen Nummern u. s. w. einer periodischen Druckschrift genannt ist. (S. 16.) Es mag dahingestellt bleiben, ob die Anschauungen Lönings wirklich diejenigen des deutschen Pressgesetzes sind. Es ist dies bestritten und auch nicht wahrscheinlich. Die Richtung des heutigen Strafrechtes ist durch den Satz gegeben: durch bloße Erklärungen, haften zu wollen, die Verantwortung übernehmen zu wollen u. drgl., kann eine kriminelle Schuld nicht begründet werden. (von Bülow S. 644.) Uebrigens ist selbstredend auch der Nachweis von Löning nicht geleistet, dass der Redactor durch die Zeichnung der Zeitungsnummer gleichsam zum Träger öffentlichrechtlicher Funktionen werde. Wohl hat der Redactor für den rechtsgemässen Inhalt seiner Zeitung Sorge zu tragen; allein diese Obsorge ist von derjenigen jedes einzelnen Bürgers nicht verschieden, der bestrebt ist, vor Konflikten mit den Strafgesetzen auszuweichen. Auch der Versuch Lönings hat nicht vermocht, die Institution der Fahrlässigkeitsstrafe wissenschaftlich zu begründen. Dieselbe in einer künftigen Gesetzgebung weiter zu führen, erscheint demnach wenig empfehlenswert.

Schlussbemerkungen.

Die Thunlichkeit oder Möglichkeit von Bestimmungen über das Pressgewerberecht oder das Presspolizeirecht ist nicht untersucht worden, weil derartige Bestimmungen, wie z. B. Berichtigungszwang, Verbot bestimmter Publikationen u. dergl. nicht in den Rahmen eines Strafgesetzbuches sich einfügen lassen. Insoweit nicht bundesrechtliche Normen vorhanden sind, bleiben solche Anordnungen den kantonalen Gesetzgebungen füglich vorbehalten. Die Bestimmungen allgemeiner Natur über die Beschlagnahme wird der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches bringen. Eine besondere Verjährungsfrist für Pressdelikte vorzusehen dürfte sich wohl kaum rechtfertigen.

Schlussfolgerungen:

- I. Zu den Pressdelikten sind nur die Delikte rechtswidriger Gedankenäusserung zu zählen.
- II. In Bezug auf die Pressdelikte kommen die Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes zur Anwendung.
- III. Zeitungen müssen auf jeder Nummer den Namen des Redactors, der die Ausgabe der Nummer besorgt hat, enthalten.

Sind mehrere Redactoren vorhanden, so soll aus der Art der Benennung zu ersehen sein, welchen Teil der Zeitung der einzelne Redactor besorgt hat.

Die Zeichnung als Redactor begründet die Vermutung, dass die Veröffentlichung der einzelnen in der Zeitung enthaltenen Artikel mit Wissen und Willen des Redactors geschehen sei.

- IV. Den an der Herstellung und Verbreitung einer Zeitung beteiligten Personen steht das Recht der Zeugnisverweigerung zu.
 - V. Die Durchführung der unter Ziff. III angegebenen Zeichnungspflicht soll durch eine polizeiliche Strafvorschrift gesichert werden.
-